



Amtsgericht Stadthagen

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 13/23

21.11.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 7. März 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Enzer Str. 12, 31655 Stadthagen, Saal 36, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Oberwöhren **Blatt 304**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 388/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Oberwöhren	7	77/43	Gebäude- und Freifläche, Im Alten Felde 13	1587

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum des Aufteilungsplanes, im Aufteilungsplan mit C bezeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht an einem überdachten Einstellplatz Nr. C des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.09.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 211.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnung (Dachgeschoss) in einem freistehenden Mehrfamilienhaus mit 3 Einheiten, Bj.: 1984, Wohnfläche rd. 174 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-stadthagen.niedersachsen.de

Müller
Rechtspflegerin